

Lösung Klausur Nr. 1707

Amtsgericht Augsburg¹
7 C 444/25

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Kuno Kerzner, Herzogstraße 2, (...) Memmingen
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinrich Hierzler,
Beethovenstraße 24, (...) Memmingen

gegen

Bernadette Bohl, Oberer Heißbergweg 13, (...) Augsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sven Scheibner,
Friedrich-Ebert-Straße 1, (...) Augsburg

wegen Verbraucherwiderruf

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch Richterin am
Amtsgericht Mladic aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 23. März 2026 folgendes

Endurteil:

1. Das Versäumnisurteil vom 5. Dezember 2025 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.²

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückgewähr einer von ihm als Vorschuss geleisteten Zahlung von 4.000 € nach der Bestellung eines Kurventreppenlifts.

Die Beklagte betreibt ein Unternehmen, das u.a. Treppenlifte installiert. Am 20. April 2025 suchte Melvin

Möbl, ein Mitarbeiter der Beklagten, den Kläger zwecks Beratung und Vermessung in seinem Wohnhaus auf.

Am 7. Mai 2025 begab sich derselbe Mitarbeiter der Beklagten erneut zum Wohnhaus des Klägers. Am Ende des Gesprächs unterzeichnete der Kläger einen Vertrag über die Bestellung eines Kurventreppenlifts zum Preis von 12.000 €. Dabei verpflichtete sich die Beklagte, die Schienen für die Treppenliftanlage individuell zu formen und exakt an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. In der Vertragsurkunde findet sich u.a. die Aussage, dass ein Widerrufsrecht vom Gesetzgeber ausgeschlossen sei.

Im Anschluss an die Übersendung von Planungsunterlagen erhielt der Kläger eine Vorschussrechnung und zahlte auf diese durch Überweisung vom 28. Mai 2025 den Betrag von 4.000 €.³

Mit Schreiben vom 4. August 2025, der Beklagten zugegangen am 5. August 2025, erklärte der Kläger, den Vertrag zu widerrufen, und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der Anzahlung binnen 14 Tagen auf.

Der Kläger behauptet, er habe die Details des Vertragsinhalts erstmals am Nachmittag des 7. Mai 2025 zu Gesicht und erläutert bekommen, also weniger als eine Stunde, bevor er den Vertrag tatsächlich dann unterzeichnete. Er sei bis zum Morgen des 7. Mai 2025 für mehrere Tage verreist gewesen. Auch in seinem Hausbriefkasten habe sich bei seiner Rückkehr kein Angebotsschreiben der Beklagten befunden.

Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Nachdem die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist angezeigt hatte, hat das Gericht am 5. Dezember 2025 auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlassen, mit dem es die Beklagte zur Zahlung von 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 19. November 2025 verurteilte.

Die Zustellung an den Kläger ist durch Zusendung in das besondere elektronische Anwaltspostfach des Klägervertreeters erfolgt. Dieser hat am 8. Dezember 2025 das Dokument geöffnet und den Empfang bestätigt.

Die für die Beklagte bestimmte Ausfertigung des Versäumnisurteils ist beim Versuch der Zustellung versehentlich in den Briefkasten der Familie Polzin eingeworfen worden, die eine andere – wenn auch ähnliche – Adresse wie die Beklagte hat. Am 10. Dezember 2025 hat

¹ Die Fertigung des Rubrums war für die Bearbeiter*innen erlassen.

² Vgl. Wortlaut des § 709 S. 3 ZPO.

³ Die Diskussion um Nachbesserungen hat auf die Lösung nach Verbraucherschutzrecht keine Auswirkungen, kann

also weggelassen werden. Insbesondere hatte der Kläger noch nicht einmal konkrete Gewährleistungsrechte geltend gemacht.

Frau Pauline Polzin die Beklagte telefonisch auf den erfolgten Einwurf eines gerichtlichen Schreibens hingewiesen und der Beklagten auf deren Wunsch den Inhalt des Schreibens telefonisch mitgeteilt.

Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2025, der am gleichen Tag bei Gericht eingegangen ist, hat die Beklagte gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt.

Das Original des Versäumnisurteils hat Frau Polzin erst am 17. Dezember 2025 an die Beklagte ausgehändigt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Einspruch als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass ihr vertretungsberechtigter Mitarbeiter Melvin Möbl am 6. Mai 2025 ein genaues und für die Beklagte zwei Wochen lang bindendes Vertragsangebot für den Treppenkurvenlift abgegeben habe. Dieses habe irgendein Auszubildender der Beklagten bereits am 6. Mai 2025 dem Kläger persönlich übergeben oder in den Briefkasten geworfen.

Weiter behauptet die Beklagte, der Warenwert des Liftes bzw. der weiteren Einzelteile habe mehr als das Doppelte der Montagekosten betragen, was der Kläger mit Nichtwissen bestreitet.

Die Beklagte vertritt v.a. die Rechtsauffassung, dass kein Widerrufsrecht bzgl. des Vertrags der Parteien bestehe.

Die Beklagte erklärte durch Schriftsatz vom 11. Dezember 2025, dem Kläger zugestellt am 15. Dezember 2025, hilfsweise die Aufrechnung gegen die Klageforderung und stützt dies auf einen Anspruch auf Wertersatz.⁴

Hierzu behauptet die Beklagte, dass die von ihr erbrachte Leistung einen hohen Wert habe, der deutlich über dem Betrag liege, der auf die Vorschussrechnung hin gezahlt worden sei.

⁴ Der Aufbau des Tatbestandes bei Prozessaufrechnung ist etwas umstritten. Die Aufrechnungserklärung sollte – obwohl sie unstreitig ist – nicht in der Geschichtserzählung erwähnt werden, da sie gegenüber sonstigen Verteidigungsmitteln subsidiär ist; sie gehört grds. ans Ende des Verteidigungsvorbringens der Beklagten (vgl. etwa Anders/Gehle G, RN 19; Knöringer/Kunnes 5.09; Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 56). Um Streitiges und Unstreitiges zur Gegenforderung nicht auseinander zu reißen (Verständlichkeit!), wird überwiegend empfohlen, auch den unstreitigen

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 26. Januar 2026 Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Johnson und Möbl. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23. März 2026 Bezug genommen.⁵

In Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien, den Beweisbeschluss vom 26. Januar 2026 sowie die Sitzungsniederschrift vom 23. März 2026.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die nach zulässigem Einspruch der Beklagten zu entscheiden war, ist zulässig und begründet.

I. Der **Einspruch** ist **zulässig**, so dass gemäß § 342 ZPO Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zu prüfen waren.

1. Insbesondere ist er statthaft, weil er sich gegen ein echtes Versäumnisurteil i.S.d. § 331 I, III ZPO richtet.

a. Problematisch ist dabei aber, dass die Vollwirksamkeit eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 310 III ZPO wirksame Zustellungen *an beide* Parteien erfordert, wohingegen im konkreten Fall im Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nur eine wirksame Zustellung erfolgt war.

(1) Die Zustellung des Versäumnisurteils an den Klägervertreter erfolgte hier in korrekter Weise nach §§ 172, 173 ZPO und wurde am 8. Dezember 2025 wirksam.

Hinweis: Zustellungen an die Partei selbst unter Verstoß gegen § 172 ZPO sind unwirksam und setzen Fristen nicht in Lauf.⁶

Für den Zeitpunkt der Zustellung eines elektronischen Dokuments durch elektronisches Empfangsbekenntnis kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs im Anwaltspostfach an. Entscheidend ist vielmehr, dass aufseiten des empfangenden Rechtsanwalts die Nachricht geöffnet sowie mit einer Eingabe

Sachverhalt der Forderung der Beklagten erst hiernach zu bringen. Vorliegend existierte allerdings so gut wie kein (neuer) Vortrag zur Gegenforderung.

⁵ Das Beweisthema braucht nicht genannt zu werden, und die Würdigung des *Beweisergebnisses* gehört in jedem Fall erst in die Entscheidungsgründe (vgl. etwa Assessor-Basics, Zivilurteil § 8, RN 36 m.w.N.).

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2022, Az. VIII ZB 21/22 [RN 15] = NJW-RR 2023, 701; ThP § 172, RN 4.

ein Empfangsbekanntnis erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments eingegeben und das so generierte Empfangsbekanntnis versendet wird. Die Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses setzt mithin die Willensentscheidung des Empfängers voraus, das elektronische Dokument als zugestellt entgegenzunehmen.⁷

- (2) Die am 9. Dezember 2025 versuchte Ersatzzustellung an die Beklagte erfolgte nicht wirksam gemäß § 180 I ZPO, da das Schreiben nicht in den Hausbriefkasten der Beklagten selbst gelangte.
- (3) Der Zustellungsmangel wurde auch noch nicht gemäß § 189 Fall 2 ZPO mit der telefonischen Mitteilung an die Beklagte geheilt.

Hinweis: Erst recht ist kein Wille der Beklagten erkennbar, die Zustellung durch Übergabe an die fremde Person (rückwirkend!) zu genehmigen. Dieser Ansatz⁸ ist in der Rechtsprechung bzw. in Examenslösungsskizzen üblicherweise nicht einmal angesprochen.

Eine Heilung durch den tatsächlichen Zugang des Schriftstücks i.S.d. § 189 ZPO setzt voraus, dass das Schriftstück so in den Machtbereich der Adressatin gelangt, dass sie es behalten kann und Gelegenheit zur Kenntnisnahme von dessen Inhalt hat. Dabei kann die Heilung auch durch den Zugang eines anderen, dem zuzustellenden Dokument inhaltsgleichen Schriftstücks bewirkt werden. Für den tatsächlichen Zugang als Voraussetzung der Heilung ist zwar nicht der Zugang des *Originals* erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung einer (elektronischen) Kopie ist also ausreichend. Eine bloß mündliche Überlieferung ist aber wegen der Fehleranfälligkeit einer solchen Übermittlung nicht zur Heilung geeignet.⁹

Folglich trat die Heilung gemäß § 189 ZPO im vorliegenden Fall erst durch tatsächlichen Erhalt des Versäumnisurteils am 17. Dezember 2025 und damit erst nach Eingang des Einspruchs ein.

- b. Nach zutreffender Ansicht des BGH ist ein Einspruch gegen das im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens auf der Grundlage von §§ 331 III, 310 III ZPO ergangene Versäumnisurteil für die beschwerte säumige Partei aber dann statthaft, sobald – wie im Fall

(s.o.) – die erste der gemäß § 310 III ZPO erforderlichen Zustellungen wirksam geworden ist.¹⁰

Hinweis: In der Literatur wurde überwiegend angenommen, der Einspruch könne wirksam erst ab dem Zeitpunkt der letzten Amtszustellung eingelegt werden, die im Rahmen von § 310 III ZPO die Verkündung ersetze. Ein Einspruch vor Bewirkung der letzten Zustellungshandlung sei allenfalls zur Beseitigung eines zuvor gesetzten Rechtsscheins zulässig.¹¹

Bei diesem Problem war angesichts dieses Streits und der Bedeutung für das hier zu fertigende Urteil ein Schwerpunkt zu setzen, wenn auch natürlich nicht in der nun folgenden Ausführlichkeit (die selbst aber schon eine starke Kürzung der Originalargumentation des BGH darstellt).

Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch der Parteien auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes verbietet es den Gerichten, den Beteiligten den Zugang zu den Gerichten und den Instanzen in unzumutbarer Weise zu erschweren.

Sachgründe, die es gebieten würden, die Einspruchsfähigkeit eines Versäumnisurteils von dem formellen Gesichtspunkt der vollständigen Erfüllung des gestreckten Verlautbarungstatbestandes des § 310 III ZPO abhängig zu machen, liegen aber nicht vor. Im Einzelnen:

- aa. Aus dem Umstand, dass die Wirksamkeit des gemäß § 310 III ZPO verlautbarten Urteils bis zur Bewirkung der Zustellungen an sämtliche beteiligten Parteien aufgeschoben ist, lässt sich ein solcher Sachgrund nicht ableiten.
- (1) § 310 III ZPO regelt einen mehraktigen Verlautbarungstatbestand, der gegenüber den Parteien notwendigerweise zeitlich gestaffelt zu unterschiedlichen Zeitpunkten über einen gestreckten Zeitraum hinweg verwirklicht werden kann. Sobald im Rahmen des § 310 III ZPO die Zustellung an eine der beteiligten Parteien bewirkt ist, kann das Gericht seine Entscheidung nicht mehr abändern und es ist verpflichtet, auch die noch ausstehenden Zustellungen durchzuführen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verleihen.¹² Dass und mit welchem Inhalt das Urteil später Wirksamkeit erlangen wird, steht ab diesem Zeitpunkt fest; die

⁷ Vgl. BGH NJW 2024, 1120 [RN 9 ff]; Anders/Gehle/Vogt-Beheim § 173, RN 7; ThP § 173, RN 11 (deutlicher bei § 175, RN 7 + RN 10).

⁸ Vgl. hierzu ThP § 189, RN 4 ⇒ Vor § 166, RN 20.

⁹ Vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2020, Az. I ZB 64/19 [RN 25]; BGH NJW-RR 2018, 970 [RN 30]; ThP § 189, RN 8.

¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 11 ff] = Life & Law 2025, 662; ThP § 339, RN 1.

¹¹ Nachweise bei BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 9] = Life & Law 2025, 662.

¹² Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 16 m.w.N.] = Life & Law 2025, 662.

Wirksamkeit ist bis zur vollständigen Bewirkung der erforderlichen Zustellungen lediglich aufgeschoben.

- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. des Einspruchs setzt zwar grds. das Vorliegen einer anzufochtenden Entscheidung voraus. Anderenfalls wäre es möglich, einen Einspruch „auf Vorrat“ einzulegen, der trotz Säumnis und Untätigkeit der beschwerten Partei zur Anberaumung eines Einspruchstermins nach § 341a ZPO führen müsste. Ist aber der Eintritt der Wirksamkeit eines nach Gegenstand und Inhalt bestimmbar Urteils bereits vorgezeichnet, kann es zugleich Gegenstand eines Rechtsbehelfs sein.¹³

- bb. Auch den Zwecken, die die ZPO mit der Anordnung der Verkündung von Urteilen und der Zustellung an Verkündungs statt verfolgt, lässt sich kein entgegenstehender Sachgrund entnehmen.¹⁴

Der Verlautbarungsakt, der die vorherige schriftliche Fixierung des Tenors erfordert, soll die Richtigkeitsgewähr erhöhen. Zudem soll er dem Gericht den mit der Verkündung verbundenen Abschluss des Rechtsstreits sowie die nach § 318 ZPO eintretende Bindung bewusst machen und eine letzte gerichtliche Selbstkontrolle ermöglichen.

Diesen Zwecken ist jedenfalls dann Genüge getan, wenn die erste im Rahmen des § 310 III ZPO erforderliche Zustellung wirksam geworden ist. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der bezweckte Verlautbarungserfolg (zumindest teilweise) dadurch eingetreten, dass das Urteil mit dem Willen des Gerichts aus seiner internen Sphäre herausgetreten ist. Da eine Rücknahme oder Abänderung der Entscheidung ab diesem Zeitpunkt wegen der gemäß § 318 ZPO eingetretenen Bindung des Gerichts nicht mehr in Betracht kommt, ist auch ein Schutz der richterlichen Entscheidungsbefugnis vor einer übereilten oder unrichtigen Entscheidung nicht mehr geboten. Die zudem durch §§ 331 III, 310 III ZPO bezweckte Verfahrensbeschleunigung wird durch eine vorgezogene Einspruchsfähigkeit nicht beeinträchtigt, sondern – im Gegenteil – gefördert.

- cc. Auch die prozessualen Interessen der beteiligten Parteien sprechen für diese Lösung.¹⁵

Ließe man in dem Fall, in dem die zeitlich erste der gemäß § 310 III ZPO erforderlichen Zustellungen an die säumige Partei erfolgte, den Einspruch der säumigen Partei erst zu, nachdem der Verlautbarungstatbestand des § 310 III ZPO vollständig erfüllt ist, käme es – abgesehen von Rechtsscheinerwägungen – für die Statthaftigkeit des Einspruchs darauf an, dass die Zustellung auch an die nicht beschwerte Gegenpartei bewirkt worden ist. Dem Einspruchsführer würde damit, ohne dass hierfür ein dies rechtfertigendes prozessuales Interesse der Gegenpartei bestünde, das Zustellungsrisiko betreffend die ausstehenden Zustellungen aufgebürdet.

Hinweis: Offen ließ der BGH, ob ein Einspruch darüberhinausgehend bereits dann als statthaft zu beurteilen wäre, wenn der Einspruch zwischen dem Zeitpunkt, in dem das unterschriebene Urteil gemäß § 331 III S. 1 Hs. 2 ZPO auf die Geschäftsstelle gelangt ist, und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten Zustellung eingelegt worden wäre.¹⁶

2. Die Form des § 340 I, II ZPO sowie des § 130a III S. 1 Alt. 2, IV S. 1 Nr. 2 ZPO ist gewahrt, weil eine einfache Signatur *und* die Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg (beA) vorliegt.

Hinweise: Trotz Fehlens einer Verweisung (wie in §§ 253 IV, 519 IV ZPO) sind die §§ 130 ff ZPO anzuwenden. Dabei sind die Sollvorschriften von vorbereitenden Schriftsätzen bei bestimmenden Schriftsätzen wie dem Einspruch als *zwingende* Regelung zu behandeln, deren Missachtung grds. zur Unwirksamkeit führt!¹⁷

Die einfache Signatur meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies kann z.B. eine eingescannte Unterschrift sein, es reicht aber auch der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz.¹⁸ Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ allein genügt aber nicht.¹⁹ Für die maschinenschriftliche Unterzeichnung ist weder vorgeschrieben, dass (auch) ein Vorname zu verwenden ist, noch dass die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wiedergegeben wird.²⁰

3. Auch die Frist des § 339 ZPO steht der Zulässigkeit des Einspruchs nicht entgegen, denn diese hatte – wie

¹³ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 19] = Life & Law 2025, 662.

¹⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 20 ff] = Life & Law 2025, 662.

¹⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 24] = Life & Law 2025, 662.

¹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2025, Az. IV ZR 83/24 [RN 26] = Life & Law 2025, 662.

¹⁷ Vgl. ThP § 130, RN 1; § 129, RN 6; genauer bei Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 7 f.

¹⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2023, Az. III ZB 4/23 = NJW-RR 2024, 331 [RN 10].

¹⁹ Vgl. ThP § 130a, RN 3a; BGH NJW 2025, 2257 [RN 7]; NJW 2025, 2256 [RN 11]; NJW 2022, 3512 [RN 12] = Life & Law 2022, 808; BAGE 172, 186 = NZA 2020, 1501 [RN 17].

²⁰ Vgl. BAGE 172, 186 = NZA 2020, 1501 [RN 12].

oben ausgeführt – zum Zeitpunkt der Einlegung des Einspruchs noch nicht einmal zu laufen begonnen.

II. Die ordnungsgemäß gemäß § 253 IV ZPO i.V.m. § 130a III S. 1 Alt. 2, IV Nr. 2 ZPO erhobene Klage ist **zulässig**.

1. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG aus dem Streitwert von 4.000 €.

Anmerkung: Die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 10.000 € wirkt sich hier also nicht aus. In der Praxis gilt sie nur für Verfahren, die gemäß § 44 EGGVG nach dem 31. Dezember 2025 *anhängig wurden*.

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt gemäß §§ 12, 13 ZPO bereits aus dem Wohnort der Beklagten.

Eine Zuständigkeit gemäß § 29c I S. 1 ZPO am Gericht des Verbraucherwohnsitzes, also des Klägers, steht dem vorliegend nicht entgegen. Da es sich um eine Leistungsklage des Verbrauchers selbst handelt, nicht um eine Klage gegen den Verbraucher, ist § 29c I S. 2 ZPO mit seiner Anordnung der Ausschließlichkeit dieser Zuständigkeit nicht anwendbar. Daher konnte der Kläger gemäß § 35 ZPO zwischen den beiden örtlichen Zuständigkeiten wählen.

Hinweis: Wenn die Zuständigkeit – anders als hier – tatsächlich auf § 29c I ZPO gestützt werden soll bzw. wenn diese Vorschrift zwingend anzuwenden ist, ist Folgendes zu beachten: Da es sich bezüglich der Voraussetzungen von § 312b BGB um sog. doppelrelevante Tatsachen handelt, erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit noch keine vollständige Prüfung, sondern es wird der Klägervortrag in *tatsächlicher* Hinsicht als richtig unterstellt und nur auf seine *rechtliche Schlüssigkeit* hin überprüft.

Aber: Es ist ein verbreiteter Klausurfehler, dass auch die *rechtliche* Prüfung der Zuständigkeit, hier also der Voraussetzungen von § 312b BGB in der Zuständigkeit weggelassen wird. Die bloße pauschale *Rechtsbehauptung* „Außergeschäftsraumgeschäft liegt vor“ würde aber nicht ausreichen. Andernfalls wäre es nämlich möglich, sich quasi willkürlich eine Zuständigkeit nach § 29c ZPO zu erschleichen.²¹ Insoweit wäre also eine wesentlich „kopflastigere“ Entscheidung zu fertigen als beispielsweise beim Parallelfall des § 32 ZPO: Die bei letzterem notwendige rechtliche Schlüssigkeitsprüfung der Klägerbehauptung

einer deliktischen Handlung des Beklagten erfordert meist nicht viel Prüfungsaufwand.

III. Die **Klage ist begründet**, da der geltend gemachte Zahlungsanspruch i.H.v. 4.000 € besteht.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte wegen wirksam ausgeübtem Verbraucherwiderrufsrecht ein Anspruch auf Rückgewähr der von ihm geleisteten Anzahlung in Höhe von 4.000 € aus § 355 III S. 1, § 357 I BGB zu.

1. Dem Kläger stand ein **Recht zum Widerruf** des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags nach § 312g I BGB zu.

Der Anwendungsbereich von § 312g I BGB ist eröffnet, wenn die Voraussetzungen von § 312 BGB gegeben sind und es sich um einen Vertrag handelt, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312b BGB). Nach dem Parteivortrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist dies hier der Fall.

a. Nach § 312 I BGB ist § 312g BGB auf Verbraucherverträge i.S.d. § 310 III BGB anzuwenden, die eine Pflicht des Verbrauchers zur Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Diese Voraussetzungen sind gegeben, da die Beklagte in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelte (§ 14 I BGB) und mit dem Kläger einen dessen privaten Zwecken dienenden Vertrag abschloss (§ 13 BGB) und die Leistung der Beklagten gegen Zahlung eines Preises in Form eines Werklohns von 40.600 € erfolgen sollte.

Die Anwendbarkeit von § 312g I BGB ist nicht nach § 312 II Nr. 3 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Regelung findet § 312g BGB keine Anwendung auf Verbraucherbaupverträge i.S.d. § 650i I BGB. Ein solcher liegt hier nicht vor. (...).²²

Hinweis: In diesem Fall des Verbraucherbaupvertrags käme ein Widerrufsrecht gemäß § 650i I BGB in Betracht. Für die Widerrufserklärung, insbesondere die Frist würde dann § 356e BGB den § 355 BGB ergänzen. Für die Rechtsfolgen würde § 357d BGB gelten.

Nach § 650i I BGB liegt ein Verbraucherbaupvertrag vor, wenn ein Unternehmer gegenüber einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu *erheblichen* Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Als *erhebliche* Umbaumaßnahmen sind nur solche Umbaumaßnahmen gemeint, die dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind, z.B. Baumaßnahmen, bei denen nur die

²¹ Im Fall von BGH NJW 2003, 1190 wurde allein über die örtliche Zuständigkeit entschieden, und dennoch hat der BGH § 1 HausTWG a.F. (= jetzt §§ 312b, 312g BGB)

²² Siehe hierzu die Vorgabe im Bearbeitungsvermerk. *vollständig* durchsubsumiert! Ebenso BGH NJW 2014, 2864 für § 23 Nr. 2a GVG (Miete von *Wohnraum*?).

Fassade eines alten Gebäudes erhalten bleibt. Maßgeblich sind mithin Umfang und Komplexität des Eingriffs sowie das Ausmaß des Eingriffs in die bauliche Substanz des Gebäudes. Verträge zur Errichtung von Anbauten (z.B. Garage oder Wintergarten) werden nicht erfasst.²³

- b. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag erfüllt auch die Voraussetzungen des Außergeschäftsraumvertrags.

Nach § 312b I S. 1 Nr. 1 BGB sind außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge solche, die bei *gleichzeitiger* körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers i.S.d. § 312b II S. 1 BGB ist. Nach § 312b I S. 1 Nr. 2 BGB genügt es, wenn *der Verbraucher* unter den in Nummer 1 genannten Umständen *ein Angebot* für den Abschluss eines Vertrags abgegeben hat.

Nach dem Parteivortrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien sowohl das Angebot als auch die Annahme bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner in der Wohnung des Klägers erklärt und damit den Vertrag außerhalb der in § 312b II S. 1 BGB genannten Räumlichkeiten geschlossen.

- aa. Allerdings waren die Details des Zustandekommens des in Streit stehenden Vertrags vorliegend umstritten und entscheidungserheblich. Während die Voraussetzungen des § 312b I S. 1 Nr. 1 BGB nämlich nach den vom Kläger vorgetragene Umständen vorliegen, würde sich aus dem von Beklagenseite behaupteten Sachverhalt gerade kein Widerrufsrecht ergeben.

Für einen Vertragsschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien i.S.d. § 312b I S. 1 Nr. 1 BGB ist erforderlich, dass sowohl das Angebot als auch die Annahme bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner erklärt werden. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Verbraucher – wie es vorliegend die Beklagte behauptet – ein vom Unternehmer am Vortag unterbreitetes Angebot am Folgetag außerhalb von Geschäftsräumen *lediglich annimmt*.²⁴

Anmerkung: Hier wird zunächst aufgezeigt, warum es hier tatsächlich einer Beweisaufnahme bedurfte. Nur, wenn die Tatsachenbehauptungen von Kläger- und Beklagenseite zu *unterschiedlichen* rechtlichen Ergebnissen führen, ist dies der Fall. Wenn in beiden Fällen dasselbe Ergebnis herauskäme, *müsste* ein

Gericht mit einer Wahrunterstellung arbeiten und die Beweisaufnahme unterlassen (Relationstechnik)!

Diese Auslegung ist schon nach dem Wortlaut des § 312b I S. 1 Nr. 1 BGB naheliegend. Hierfür spricht aber vor allem auch der mit der Vorschrift sowie der Verbraucherrechterichtlinie verfolgte Zweck. Es sollen solche Situationen nicht erfasst werden, in denen der Verbraucher *typischerweise* Gelegenheit hatte, vor Vertragsschluss über die Einzelheiten nachzudenken. Wenn der Unternehmer dem Verbraucher ein Angebot unterbreitet, das der Verbraucher nach einer Überlegungszeit bei gleichzeitiger Anwesenheit mit dem Unternehmer außerhalb von Geschäftsräumen lediglich annimmt, entstehen dem Verbraucher durch das vom Unternehmer erstellte vorherige Angebot unmittelbar noch keine Verpflichtungen. Findet eine Vertragsverhandlung nicht sofort im Anschluss an das Angebot statt, sondern hat der Verbraucher Gelegenheit, das Angebot zu prüfen und zu überdenken, ist der Schutzzweck der Regelung nicht erfüllt. Eine *typische* Druck- oder Überraschungssituation, vor der § 312b BGB schützen soll, liegt dann nicht vor.

Hinweis: § 312b I S. 1 Nr. 2 BGB kann über den Wortlaut hinaus nicht dahin ausgelegt werden, dass jedwede Vertragserklärung des Verbrauchers – also auch eine *Annahmeerklärung* – erfasst werden soll, die dieser bei gleichzeitiger Anwesenheit mit dem Unternehmer an einem nicht zum Geschäftsraum des Unternehmers gehörenden Ort abgibt.²⁵

Nach der Regelung kommt es aber nicht darauf an, ob wirklich *im konkreten Einzelfall* eine Überrumpelung gegeben war. Vielmehr hat das Gesetz bestimmte Situationen als *typisch* eingestuft und deren Vorliegen allein für ausreichend erklärt.

- bb. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Widerrufsrechts gemäß § 312b BGB trägt grds. der Kläger als Verbraucher.

Da für § 312b BGB eine besondere gesetzliche Beweislastverteilung nicht geregelt ist, gelten die allgemeinen Beweisgrundsätze. Danach sind die Voraussetzungen des Widerrufsrechts vom Verbraucher zu beweisen, weil es sich um *für ihn günstige* Tatsachen handelt, die entweder für die Rückabwicklung anspruchsbegründend sind oder eine Einwendung gegen die Primäransprüche des Unternehmers begründen. Dies gilt v.a. für die Vertragsanbahnung in einer der in § 312b I S. 1 Nr. 1–4 BGB genannten Situationen.²⁶

²³ Vgl. Grüneberg/Retzlaff § 650i, RN 3.

²⁴ Vgl. BGH NJW 2023, 3082 [RN 24 ff] = Life & Law 2024, 1; Grüneberg/Grüneberg § 312b, RN 4.

²⁵ Vgl. BGH 2023, 3082 [RN 30] = Life & Law 2024, 1; Grüneberg/Grüneberg § 312b, RN 5 a.E.

²⁶ Vgl. Grüneberg/Grüneberg § 312b, RN 3; MüKoBGB/Wendehorst § 312b, RN 64 (m.w.N.).

Vorliegend ist allerdings unstreitig, dass der Kläger und der Vertreter der Beklagten am 7. Mai 2025 im Wohnhaus des Klägers jeweils ein Vertragsangebot unterzeichnet haben, das sich auf einer Urkunde befand, die der Vertreter der Beklagten erst kurz zuvor aus seinem Dienstwagen geholt hatte.

Zumindest unter *diesen* Umständen spricht bereits einiges dafür, dass die den Widerrufstatbestand ggf. ausschließende Behauptung der Abgabe und des Zugangs eines bindenden Vertragsangebot des Unternehmers *bereits am Vortag* als eine *Ausnahme* vom Regelfall einzustufen ist, sodass nach dem ungeschriebenen Regel-Ausnahme-Prinzip bereits eine Beweislastumkehr zu Lasten der Beklagten anzunehmen sein kann.²⁷

Zumindest aber gilt in dieser Situation eine gestufte Darlegungs- und Beweislast, weil es für den Kläger mit dem Nachweis des *Nichtvorliegens* eines solchen vorherigen bindenden Angebots um den Nachweis einer *negativen* Tatsache geht, der naturgemäß mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. In solchen Fällen ist bereits auf eine pauschale Behauptung der beweisbelasteten Partei hin gemäß § 138 II ZPO zu fordern, dass derjenige, der den betreffenden Vorgang *positiv* behauptet, *detaillierten* Vortrag hierzu erbringt.²⁸

Die Beklagte musste also zumindest genau vortragen, *wann, wo und wie* dieses Angebot von ihr abgegeben wurde und zum Kläger gelangte.

- cc. Nach dem Parteivortrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist im vorliegenden Fall daher davon auszugehen, dass die Parteien sowohl das Angebot als auch die Annahme bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Wohnung des Klägers i.S.d. § 312b I S. 1 Nr. 1 BGB erklärt haben.

Der Zeuge Josef Johnson bestätigt u.a. den Vortrag des Klägers, dass dieser erst am Morgen vor dem endgültigen Vertragsschluss von einer Reise zurückgekehrt war. Folglich konnte die behauptete persönliche Übergabe an den Kläger durch „irgendeinen Azubi“ nicht stattgefunden haben. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage des Zeugen zu zweifeln, zumal sie durch die vom Kläger vorgelegten Reisepapiere bestätigt wird.

Darüberhinausgehend bedarf es vorliegend aber generell keines Beweises durch den Kläger, dass er kein festes Angebot bekommen habe, also auch nicht in

anderer Form. Wie ausgeführt, hätte nämlich die Beklagte detailliert vortragen müssen, wie genau es zur Abgabe dieses Angebots am Vortag gekommen sein soll. Ihr Vortrag, *irgendein* namentlich nicht einmal ermittelter Azubi habe dem Kläger *in irgendeiner Weise* (persönlich oder durch Einwurf) das Angebot *zu irgendeiner Zeit* an diesem Tag zukommen lassen, ist diesbezüglich weit von einem substantiierten Vortrag entfernt. Aus diesem Grund ist die negative Behauptung des Klägers, er habe vor den Ereignissen vom 7. Mai 2025 kein festes Angebot der Beklagten bekommen, gemäß § 138 III ZPO als zugestanden anzusehen.

Anmerkung: Maßstab für die Substantiierung bei gestufter Darlegungslast ist, dass es der beweisbelasteten Partei theoretisch möglich sein muss, *die Unrichtigkeit* der positiven Behauptungen zu beweisen. Dazu hat die beweisbelastete Partei aber nur dann eine Chance, wenn es um Faktenvortrag geht, der so genau ist, dass man – zumindest theoretisch – konkrete Gründe aufzeigen kann, warum er nicht stimmen kann.

- c. Das Widerrufsrecht des Klägers ist nicht nach § 312g II Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nicht als Vertrag über die „Lieferung von Waren“ i.S.d. § 312g II Nr. 1 BGB einzustufen ist, sondern als ein Werkvertrag nach § 631 BGB, für den der Ausschlussstatbestand des § 312g II Nr. 1 BGB jedenfalls im vorliegenden Fall nicht gilt.²⁹

Dem Wortlaut nach umfasst § 312g II Nr. 1 BGB Verträge, die auf die Lieferung von Waren gerichtet sind. Damit werden nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Kaufverträge (§ 433 BGB) und Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (Werklieferungsverträge, § 650 BGB) erfasst, nicht aber Werkverträge.³⁰

In Abgrenzung zum „Kaufvertrag“ ist dagegen ein „Dienstleistungsvertrag“ i.d.S. jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Nach dieser Definition sind Werkverträge (§ 631 BGB) jedenfalls regelmäßig nicht als auf die Lieferung von Waren gerichtete Verträge einzustufen.

²⁷ Vgl. hierzu ThP vor § 284, RN 24.

²⁸ Vgl. ThP vor § 284, RN 18a; BGHZ 188, 43 [RN 12].

²⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021, Az. I ZR 96/20 [RN 15 ff] = Life & Law 2022, 73; NJW 2018, 3380

[RN 19 ff] = Life & Law 2018, 804; Grüneberg/Grüneberg § 312g, RN 4 a.E.

³⁰ Dies entspricht auch Art. 2 Nr. 5 der Verbraucherrechtlinie.

Diese am Wortlaut orientierte Auslegung entspricht der Systematik der Regelungen zu Verbraucherverträgen. Den Schutz der Unternehmer, die Werkleistungen erbringen, hat der Gesetzgeber nicht durch einen Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312g II Nr. 1 BGB verwirklicht, sondern durch die Regelung in § 357a II BGB. Nach dieser Vorschrift schuldet der Verbraucher dem Unternehmer unter den weiteren Voraussetzungen der Regelung ggf. Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung. Der hierbei benutzte Begriff der „Dienstleistung“ erfasst damit jedenfalls regelmäßig auch Werkverträge.³¹

bb. Der Vertrag der Parteien ist nicht als Vertrag über die Lieferung von Waren einzuordnen, da er nach den Regelungen des BGB als Werkvertrag zu qualifizieren ist.

(1) Für die Abgrenzung von Kauf- und Werklieferungsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits ist maßgeblich, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt. Liegt der Schwerpunkt des Vertrags auf der mit dem Warenumsatz verbundenen Übertragung von Eigentum und Besitz, liegt ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag vor. Liegt der Schwerpunkt des Vertrags dagegen nicht auf dem Warenumsatz, sondern schuldet der Unternehmer die Herstellung eines funktions-tauglichen Werks, ist ein Werkvertrag anzunehmen.

(2) Auf dieser Grundlage ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts mit individuell erstellter Laufschiene ein Werkvertrag.³²

Bei der für die rechtliche Einordnung dieses Vertrags anzustellenden Gesamtbetrachtung liegt der Schwerpunkt nicht auf der mit dem Warenumsatz verbundenen Übertragung von Eigentum und Besitz am zu liefernden Treppenlift, sondern auf der Herstellung eines funktionstauglichen Werks, das zu einem wesentlichen Teil in der Anfertigung einer passenden Laufschiene und ihrer Einpassung in das Treppenhaus des Kunden besteht. Auch der hierfür an den individuellen Anforderungen des Bestellers ausgerichtete, erforderliche Aufwand spricht daher für das Vorliegen eines Werkvertrags. Bei der Bestellung eines Kurventreppenlifts, der durch eine individuell erstellte Laufschiene auf die Wohnverhältnisse des Kunden zugeschnitten wird, steht für den Kunden nicht die

Übereignung, sondern der Einbau eines Treppenlifts als funktionsfähige Einheit im Vordergrund, für dessen Verwirklichung die Lieferung der Einzelteile einen zwar notwendigen, aber untergeordneten Zwischenschritt darstellt.

Auch ein verhältnismäßig geringer Montageaufwand steht der Einordnung als Werkvertrag nicht entgegen, wenn der Vertragsgegenstand – wie hier – eine *Anpassung typisierter* Einzelteile (Laufschiene) an die individuellen Wünsche des Bestellers erfordert. Daher konnte offenbleiben, ob die diesbezügliche Behauptung der Beklagten überhaupt substantiiert genug bzw. ausreichend mit Nichtwissen (§ 138 IV ZPO) bestritten worden war.

d. Das Widerrufsrecht des Klägers ist auch nicht nach § 312g II Nr. 11 BGB ausgeschlossen, da der geschlossene Werkvertrag keine dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen betraf.

e. Auch ein Ausschluss des Verbraucherwiderrufsrechts wegen Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB ist vorliegend nicht gegeben. Derartige kommt nur *ausnahmsweise* unter dem Gesichtspunkt *besonderer* Schutzbedürftigkeit des Unternehmers, etwa bei arglistigem Verhalten des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer, in Betracht.³³

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits das gesetzliche Regelungsgefüge zum Verbraucherwiderrufsrecht die als schutzwürdig erkannten Interessen sowohl des Verbrauchers auf der einen als auch des Unternehmers auf der anderen Seite berücksichtigt. Die darin liegenden gesetzlichen Wertungen dürfen nicht durch die Anwendung von § 242 BGB umgangen werden.

Hinweis: Eine bloße Dringlichkeit der Durchführung des Vertrags sowie die kurze Ausführungsdauer sind nach BGH keine Umstände, die ausnahmsweise den Einwand des Rechtsmissbrauchs begründen könnten. Dies folgt daraus, dass das Gesetz in § 312g II Nr. 11 BGB und § 356 IV BGB derartige Umstände berücksichtigt. Liegen diese gesetzlichen Voraussetzungen aber *nicht* vor, kann die gesetzliche Wertung nicht durch den Rückgriff auf § 242 BGB umgangen werden.³⁴ Hinter dieser strengen Linie verbirgt sich sicher auch der „Respekt vor dem EuGH“, der in diesen

³¹ Vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021, Az. I ZR 96/20 [RN 18] = Life & Law 2022, 73; NJW 2018, 3380 [RN 23] = Life & Law 2018, 804; Grüneberg/Grüneberg § 312, RN 3.

³² Vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021, Az. I ZR 96/20 [RN 31 f.] = Life & Law 2022, 73; Grüneberg/Retzlaff § 650, RN 7.

³³ Vgl. BGH NJW 2025, 1479 [RN 20] = Life & Law 2025, 379; NJW 2016, 1951 [RN 16]; wenig ergiebig: Grüneberg/Grüneberg § 355, RN 8.

³⁴ Vgl. BGH NJW 2025, 1479 [RN 22] = Life & Law 2025, 379.

Fragen wohl die Vorgaben der Richtlinie verteidigen würde.

2. Der Kläger hat sein Widerrufsrecht rechtswirksam ausgeübt.
- a. Der Kläger hat mit Schreiben vom 4. August 2025 den Widerruf des Vertrags gegenüber der Beklagten in eindeutiger Weise erklärt (§ 355 I S. 1 bis S. 3 BGB).

Hinweis: Eine Widerrufserklärung kann in jeder denkbaren Form erfolgen (vgl. § 355 I S. 2 – S. 4 BGB). Unverzichtbar ist gemäß § 130 I BGB der Zugang, für den der Verbraucher die Darlegungs- und Beweislast trägt. § 355 I S. 5 BGB regelt nur das sog. *Verzögerungsrisiko*, setzt also voraus, dass der Zugang als solcher unstreitig oder bewiesen ist.³⁵

- b. Der Kläger hat die Widerrufsfrist (§ 355 II S. 1, S. 2 BGB), die grds. 14 Tage nach Vertragsschluss endet, gewahrt. Der hierfür gemäß § 361 III BGB darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat eine ordnungsgemäße Unterrichtung des Klägers über das Widerrufsrecht nicht einmal behauptet (§ 356 III S. 1 BGB; Art. 246a § 1 II S. 1 Nr. 1 EGBGB). In diesem Fall erlischt das Widerrufsrecht erst 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 III S. 2 BGB).

Ausgehend vom Vertragsschluss am 7. Mai 2025 war damit der Widerruf vom 4. August 2025 rechtzeitig.

3. Aufgrund des rechtswirksamen Widerrufs des Vertrags ist die Beklagte verpflichtet, den vom Kläger gezahlten Vorschuss an diesen zurückzugewähren (§ 355 III S. 1, § 357 I BGB).
4. Die von der Beklagten erklärte – wegen Abhängigkeit von einem innerprozessualen Ereignis zulässige – Hilfsaufrechnung gemäß § 388 BGB führt mangels Gegenforderung und daher mangels Aufrechnungslage i.S.d. § 387 BGB nicht einmal zu einem teilweisen Erlöschen der Klageforderung nach § 389 BGB.

Dabei kommt es nicht einmal auf die mangelnde Substantiierung ihrer Aufwendungen seitens der Beklagten oder das Bestreiten der Höhe durch den Kläger an.

Der Beklagten steht nämlich ohnehin kein Wertersatzanspruch für etwaige bis zum Widerruf erbrachte Leistungen nach § 357a II BGB zu, weil die Beklagte den Kläger über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular nicht unterrichtet hat (Art. 246a § 1 II S. 1 Nr. 1 EGBGB).

Wie bereits ausgeführt, erfasst der dort benutzte und europarechtlich auszulegende Begriff der „Dienstleistung“ jedenfalls regelmäßig auch Werkverträge.³⁶

Gemäß § 361 BGB handelt es sich dabei um eine abschließende Regelung, deren Wertungen auch nicht durch andere Ansprüche, etwa aus §§ 346 ff BGB oder §§ 812 ff BGB, unterlaufen werden dürfen.³⁷

5. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 I BGB. Dabei ist wegen ähnlicher Interessenlage § 187 I BGB entsprechend anzuwenden.³⁸

IV. Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf § 91 ZPO.

Da die Beklagte hiernach alle Kosten tragen muss, war keine gesonderte Entscheidung über durch die Säumnis verursachten Kosten (§ 344 ZPO) zu treffen.

- V. Die Entscheidung über die **vorläufige Vollstreckbarkeit** folgt für den Kläger aus § 709 S. 2 und S. 3 ZPO.

Streitwertfestsetzung (erlassen).³⁹

Rechtsbehelfsbelehrung (erlassen)

Mathilda Mladic

Richterin am Amtsgericht

³⁵ Vgl. Grüneberg/Grüneberg § 355, RN 7.

³⁶ Vgl. BGH NJW 2018, 3380 [RN 23]; Grüneberg/Grüneberg § 312, RN 3 (nicht erwähnt bei § 357a, RN 7).

³⁷ Vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 17. Januar 2023 – C-97/22, ECLI:EU:C:2023:413 = NJW 2023, 2171 – DC/HJ mit Besprechung Wendehorst NJW 2023, 2155 ff.

³⁸ Vgl. BGH NJW 2017, 2986 [RN 103]; NJW 2018, 225 [RN 28]; BAGE 152, 221 = NZA 2015, 1465 [RN 30]; NZA 2017, 1598 [RN 33]; Grüneberg/Ellenberger § 187, RN 1.

³⁹ Obwohl es sich grds. um einen *eigenständigen Beschluss* handelt, wird vertreten, dass dieser Beschluss, am Ende des Urteils, also unmittelbar vor den Unterschriften, vorzunehmen sei (etwa Anders/Gehle, B, RN 58 f. und Huber, RN 202). Andere fertigen einen Beschluss außerhalb des Urteils. Das Beispiel von Kroiß/Neurauter, Muster Nr. 12, enthält dagegen keine Streitwertfestsetzung im Urteil, geht aber auch nicht auf die Frage der Notwendigkeit ein.